

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Dringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

N. 137.

Donnerstag, den 19. November

1885.

Bekanntmachung.

Um die in den letzten Jahren während der Winterhalbjahre durch Schnee-
verwehungen, beziehentlich Frost verursachten Störungen des Wasserlaufs des
Grüner Grabens möglichst zu verhindern, ist in diesem Jahre auf Kosten der
betheiligten Werkbesitzer und der Stadtgemeinde Eibenstock der Graben, soweit es
nothwendig erscheint, zugedeckt worden. Da dieser Graben für die Stadt Eiben-
stock von ungemeinem Werthe ist und es dringend wünschenswerth erscheint, den
Wasserlauf stets ungestört zu erhalten, so muß daher auch Jedermann daran ge-
legen sein, daß die bewirkte Zudeckung immer erhalten, insbesondere vor Ent-
wendung und Beschädigung der hierzu benutzten Hölzer geschützt werde.

Der unterzeichnete Stadtrath richtet deshalb an die gesammte Einwohnerschaft
die Bitte, soweit möglich, auf die Unversehrtheit dieser Zudeckung mit be-
acht zu sein, etwaige Entwendungs- oder Beschädigungsfälle aber sofort zur An-
zeige zu bringen, damit die Schuldigen bestraft werden.

Eibenstock, den 13. November 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bekanntmachung.

Behufs Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimm-
ungen über die Sonn-, Fest- und Vultagsfeier werden dieselben hiermit wieder-
holt zur Kenntnissnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

- 1) Bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags ist aller öffentlicher Handel, namentlich
der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und
Gewerbeläden, Magazinen, Marktuden und Verkaufsständen, inglei-
chen das Offenhalten der Kaufs- und Gewerbeläden, Magazine,
Marktuden sowie der Schaufenster und das Belegen der Verkauf-
stände mit Waaren verboten.
- 2) Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf von Arzneimitteln und
von Brod und weißen Bäderwaaren, welcher an allen Sonn-, Fest-
Vultagen uneingeschränkt, auch während des Gottesdienstes, stattfinden
darf, und der Verkauf von sonstigen Eß- und Materialwaaren, in-
gleichen der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial,
welcher an allen Sonn-, Fest- und Vultagen, jedoch mit Ausnahme
der Gottesdienstzeit von 9— $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags und 1—2 Uhr
Nachmittags gestattet ist.

Der Nord-Ostsee-Kanal.

Der Gesetzentwurf über den Bau des Nord-Ost-
see-Kanals ist unstreitig eine der wichtigsten Vorlagen,
über welche der deutsche Reichstag und das preussische
Abgeordnetenhaus in nächster Zeit zu beschließen haben
werden. Das Project ist schon früher im Bundes-
rath und Reichstag wiederholt zur Sprache gekommen.
In der Reichstagsitzung vom 2. Juni 1869 wurde
beschlossen, den Bundeskanzler aufzufordern, eine
Mittheilung über die Lage der Angelegenheit zu
machen. Als in der Reichstagsitzung vom 14. Mai
1870 durch eine Interpellation die Frage abermals
angeregt wurde, erklärte der Präsident des Bundes-
kanzleramtes, daß zwar die bis dahin stattgehabten
Vorbereitungen von der preussischen Staatsregierung dem
Bundesrath mitgetheilt seien, dieser aber nicht in
der Lage gewesen sei, einen Beschluß zu fassen, da
zur Ausführung eines solchen Unternehmens ein hoch
in die Millionen laufendes Kapital erforderlich und
der Moment zur Aufwendung eines solchen nicht
geeignet sei. In der Reichstagsitzung vom 23. Juni
1873 kam die Angelegenheit wiederum zur Sprache
und damals war es Graf Moltke, welcher das Kanal-
project bekämpfte, den militärischen Nutzen des Kanals
bestritt und seine Ausführungen mit dem Satz schloß,
daß, wenn wir geneigt wären, für maritime militärische
Zwecke 40 bis 50 Millionen Thaler auszugeben, es
besser wäre, statt eines Kanals für die Kriegsstotte
eine zweite Flotte zu bauen. Dieser Standpunkt
Moltke's überraschte insbesondere in so fern, als es
in dem Flottengründungsplan von 1873 ausdrücklich
heißt: „Die Vertheidigung unserer Küsten ist so lange
eine in sich getheilte, als nicht der Nord-Ostsee-Kanal
die Nord- und die Ostsee verbindet und es gestattet,
die Schiffe von einem Meer zum andern auf einer
Linie zu bewegen, ohne die in fremden Händen be-
findlichen Wasserstraßen zu passiren.“ Nachdem in-
zwischen unsere Kriegsstotte fast verdoppelt worden
ist, verhält sich Graf Moltke nicht mehr ablehnend
gegen das Project, wie er in der Ausschussitzung des
Centralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und

Kanalschiffahrt vom 17. März 1880 hervorhob, in-
dem er sagte: „Ich sprach mich seiner Zeit haupt-
sächlich deswegen gegen die Anlage eines solchen
Kanals aus, weil dieselbe 30 bis 40 Millionen Thaler
verschlingen haben würde, eine Summe, welche ich
für den Fortbau unserer Flotte besser verwendet
hielt.“ Die preussische Staatsregierung hat von je-
her auf die Herstellung eines Nord-Ostsee-Kanals
großen Werth gelegt. Dies erhellt schon daraus,
daß des Project's ausdrücklich in der Gasteiner Kon-
vention vom 14. August 1865 gedacht wird, sowie
aus den sehr bestimmten Erklärungen, welche der
preussische Handelsminister wiederholt im Abgeordneten-
haus abgegeben hat. Die preussische Staatsregierung
nahm deshalb auch von der Ausführung des seit
Jahren schwebenden Project's wegen Verbesserung resp.
Vertiefung des Eiderkanals, welcher, im Jahre 1785
hergestellt, zur Zeit die einzige für Seeschiffe mitt-
lerer Größe brauchbare Verbindung zwischen Nord-
und Ostsee ist, Abstand und motivirt nunmehr die
preussische Beitragsquote von 50 Millionen für den
Nord-Ostsee-Kanal auch damit, daß der Staat durch
die Herstellung dieses Kanals von den Kosten für
Verbesserung des Eiderkanals befreit werde.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser ist durch eine
leichte Erkältung an das Zimmer gefesselt. — Von
Seiten ausgedienter Soldaten, die an den Feldzügen
von 1864, 1866 und 1870/71 theilgenommen haben,
war für den 2. Januar l. J. zum 25jährigen Re-
gierungsjubiläum des Kaisers eine großartige Ova-
tion in Aussicht genommen worden. Der Monarch
hat dieselbe aber abgelehnt, und zwar aus dem
Grunde, weil der Antritt seiner Regierung mit dem
Tode seines älteren Bruders, des Königs Friedrich
Wilhelm IV., zusammenfällt.

— Die Reichsregierung hat an die französische
Regierung die Anzeige gerichtet, daß sie auf die Ab-
haltung einer nationalen Gewerbe-Ausstellung in Ver-

3) Der Kleinhandel mit anderen als den vorstehend genannten Gegen-
ständen ist bis auf Weiteres von $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr
Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags an gestattet, mit Ausnahme
jedoch des Charfreitags, der Vultage und des Tortensfestsonntages,
an welchen Tagen dieser Kleinhandel vollständig zu unterbleiben hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit
von § 11 des Gesetzes vom 10. September 1870 in Verbindung mit § 366
sub 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis
zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, am 17. November 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bekanntmachung.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß jeder Grundstücksbe-
sitzer in hiesiger Stadt verpflichtet ist:

- 1) den Fußweg entlang seines Grundstückes bei eintretendem Schneefall
vom Schnee, bei eintretendem Thauwetter von dem darauf gefrore-
nen Schnee und Eis zu reinigen und stets in weglamem Zustande
zu erhalten.
- 2) bei stattfindender Glätte zur Sicherung des Verkehrs den Fußweg
mit Sand, Asche oder einem anderen, die Glätte abtumpfenden Ma-
terial so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung dies als
nöthig erscheinen läßt.
- 3) des Auswerfens des Schnee's und Eises aus den Gehöften der Grund-
stücke auf die Fahrstraße und öffentlichen Plätze sich zu enthalten;
es sind vielmehr alle aus den Gehöften zu beseitigenden Schnee- und
Eismassen in den Vorbach zu werfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs
mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Bei gleicher Strafe und zugleich unter Androhung der Wegnahme der
Schlitten und Schlittschuhe wird hiermit wiederholt das **Ausfahren** und **Schlitt-
schuhfahren** innerhalb der Straßen und Wege hiesiger Stadt strengstens verboten.

Eibenstock, am 18. November 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

lin verzichte, falls an dem älteren Vorhaben einer im
Jahre 1889 in Paris abzuhaltenden Weltausstellung
von französischer Seite festgehalten werde. (Man
erkennt auch aus diesem Vorgange das stete Be-
mühen der deutschen Politik, den Franzosen keinen
Anlaß zu Empfindlichkeiten zu geben.)

— Schweiz. Der Große Rath des Kantons
Basel nahm ein Gesetz an, betreffend die unent-
geltliche Beerdigung für alle Klassen der Be-
völkerung.

— Spanien. Eine der letzten Sitzungen der
spanischen Akademie, so berichtet der Pariser
„Univers“, ist durch einen interessanten Zwischenfall
charakterisirt worden. Man beschäftigt sich dort augen-
blicklich mit einer neuen Ausgabe des spanischen
Wörterbuchs. Bei dem Wort „Eisäffer“ war zu-
nächst folgende Definition vorgeschlagen worden:
Eingeborener des Elsaß, eines zum deutschen Kaiser-
reich gebhörigen Landstrichs. Auf den Vorschlag einiger
Mitglieder der Akademie wurde jedoch der zweite
Theil dieses Satzes gestrichen, weil, wie
Herr Castelar bemerkte, die akademische Weiße einem
Zustand verfallen müsse, der gewaltsam, der in
Folge eines Streites herbeigeführt worden, in dem
das letzte Wort aber noch nicht gesprochen sei. —
Sehr schön, sehr schön, Herr Castelar! Also der
Frankfurter Friede wird ohne die Weiße der hohen
spanischen Akademie auch fernerhin eine geschichtliche
Thatsache bleiben müssen. Von Werth aber ist es
für uns Deutsche, daß solche akademische Wichtig-
thuereien von Jesuiten-Blättern, wie der „Univers“
eins ist, in alle Winde hinausposaunt werden.

— Aus dem Orient. Der Krieg geht den
Weg, der ihm vorgezeichnet war. Die kleine und
sehr mangelhafte bulgarische Armee, die der technischen
Spezialtruppen, wie der Artillerie, fast ganz entbehrt,
muß allenthalben weichen, doch scheint sie nach
Kräften Widerstand zu leisten. Die serbische Schu-
madja-Division eroberte bei dem Vorstoß gegen Dra-
goman 4 Schanzen und nahm 200 Bulgaren ge-
fangen. Die Verluste waren auf beiden Seiten